



Österreichischer Erwerbsimkerbund Geschäftsstelle
Ratschendorf 274 | 8483 Deutsch Goritz | Österreich

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, Verfassungsdienst, Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Martin Gruber, Landesrat, martin.gruber@ktn.gv.at

Deutsch Goritz, 07.03.2022

Zl. 01-VD-LG-1255/2018-857

Stellungnahme zum Begutachtungswurf II v. Jänner 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des einstimmigen Vorstandsbeschluss übermittle ich Ihnen im Anhang die juristisch ausgearbeitete Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf II des Kärntner Bienenwirtschaftsgesetzes.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich für den Vorstand mit freundlichen Grüßen


Österreichischer Erwerbsimkerbund
Tel. 0664 191 60 92
Email: office@erwerbsimker.at
Web: www.erwerbsimkerbund.at
ZVR: 816880235

DI Dr. Stefan Mandl

Präsident des Österreichischen Erwerbsimkerbunds



Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf II

im Hinblick auf ein Gesetz, mit dem das Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz geändert wird

1. Beschränkung der Unterart

- a) Der Vorstand des Österreichischen Erwerbsimkerbunds (in der Folge: "ÖEIB") erkennt im Gesetzesentwurf die bereits im geltenden Recht und in der gegenwärtigen Verwaltungspraxis erkennbaren Bestrebungen des Kärntner Gesetzgebers, die Unterart der Honigbiene "*Apis Mellifera Carnica in ihrer alpinen Ausprägung*" (in der Folge: "*Carnica*") zu schützen und **das Halten von Bienen anderer Unterarten bzw. Bienen mit anderen morphologischen Merkmalen erheblich zu beschränken**. Lediglich dem besseren Verständnis dieser Stellungnahme halber sei hier erwähnt, dass das prominenteste unter den morphometrischen Merkmalen jenes der **grauen Panzerfarbe** ist. Der Kärntner Gesetzgeber wünscht sich also "graue" Bienen.
- b) Erwerbsimker:innen, deren Lebensunterhalt von der Leistung ihrer Bienen bestimmt wird, werden **schon durch die bisherigen gesetzlichen Regelungen** in ihrer **Freiheit**, die Genetik ihrer Zuchtmütter nach Merkmalen wie Honigproduktion, Sanftmut, Wabensitz, Schwarmträgheit und Varroatoleranz auszuwählen, **erheblich eingeschränkt**. Sie müssen ihrer Tätigkeit innerhalb enger genetischer Grenzen einer Unterart (siehe dazu gleich) nachgehen und ein weiteres Zuchtziel, nämlich das der grauen Panzerfarbe, einführen; dies erschwert die Zuchtarbeit. Der vorliegende Entwurf der Novelle **verschärft** die schon im bisherigen Gesetz vorhandenen **Einschränkungen erheblich**. Insbesondere die neuen Kontrollmaßnahmen zum Feststellen, welche Bienen nun die jeweilige:r Imker:in verwendet, sind in die Verfassungssphäre reichende Eingriffe.
- c) Im Lichte dieser in die Verfassungssphäre reichenden Eingriffe erscheint es dem ÖEIB **problematisch**, dass eine **eindeutige genetische Determinierung** der von ihm erwünschten Unterart **gar nicht erfolgen kann**, und offenbar allein auf morphometrische Unterscheidungsmerkmale (siehe § 2 Abs 1 Z 5 des Entwurfs: "wie von F. Ruttner beschrieben") abgestellt wird. Der Gesetzgeber gibt dabei in seinen Erläuterungen zu § 2 Z 4 des Entwurfs selbst zu, auf einen Standard ab, bei dem nicht eindeutig bestimmt werden kann, ob die heute als Bienen der Unterart "*Carnica*" angesehenen Tiere überhaupt mit jenen von Ruttner beschriebenen identisch sind. Dazu kommt, dass Ruttner in seinen Werken auch solche Bienen als "*Carnica*" bezeichnet, die den heutigen Vorstellungen über morphometrische Merkmale der "*wahren Carnica*", insb. bezüglich der grauen Panzerfarbe, nicht entsprechen.



- d) Noch bemerkenswerter ist, dass der Gesetzgeber offenbar selbst davon ausgeht, dass eine Unterart nur dann schützenswert ist, wenn es sich um eine "**durch natürliche Auslese** entstandene Population von Bienen" (Hervorhebung nicht im Original) handelt. Seit der Beschreibung der alpinen Variante der Unterart "Carnica" durch Ruttner (Biometrische Charakterisierung der oesterreichischen Carnica-Biene, Zeitschrift für Bienenforschung (1969) 1) im Jahr 1969 sind **52 Generationen** an Bienen geboren und auch wieder gestorben, die in jedem dieser Jahre **durch die Vermehrungs- bzw. Zuchtstätigkeit der Imker:innen Kärntens erheblich verändert** wurden. Bei den Carnicae, die Kärnten heute bevölkern, kann daher von einer "durch natürliche Auslese" entstandene Population gar nicht die Rede sein. Im Gegenteil: Die heutige Population von Carnica ist nicht das Ergebnis einer natürlichen Auslese, sondern eines **jahrzehntelangen Zuchtprozesses**. Die Vorstellungen und Zielsetzungen des Gesetzgebers sind daher in sich nicht schlüssig.
- e) Dies wird auch durch die Verfolgung der Stammbäume der in Kärnten **heute** als Carnica angesehenen Zuchtmütter deutlich, deren **Vorfahrinnen aus Deutschland importiert** wurden. Das Vorbringen mancher, die Urmütter dieser aus Deutschland importierten Bienenköniginnen seien zuvor **aus Kärnten exportiert** worden, mag korrekt sein, bestätigt aber die Ansicht des ÖEIB, dass es sich bei der heute als **Carnica** definierten um eine Biene handelt, die durch **intensive menschliche Eingriffe** und **nicht durch natürliche Auslese** entstanden ist.
- f) Aus der Sicht des ÖEIB ist die Einschränkung der Bienenhaltung und damit der Erwerbsfreiheit der Berufsimker:innen Kärntens auf eine nur **durch züchterische Aktivitäten entstandene Population**, die gar nicht Ergebnis "natürlicher Auslese" sein und ausschließlich durch die Betrachtung des Aussehens von anderen unterschieden werden kann, **verfassungsrechtlich nicht haltbar**. Dies aus folgenden Gründen:
- (i) Bei den wesentlichen Bestimmungen des geltenden Gesetzes und des Gesetzesentwurfes handelt es sich um Eigentumsbeschränkungen. Um vor der Verfassung bestehen zu können, müssen diese Beschränkungen im **öffentlichen Interesse** liegen, **verhältnismäßig** und **sachlich gerechtfertigt** sein.
 - (ii) Im vorliegenden Fall bleibt der Kärntner Gesetzgeber zunächst schuldig genau zu erklären, welches Ziel mit den Grundrechtseinschränkungen verfolgt wird. Wenn es der Schutz einer durch imkerlich-züchterische Aktivitäten mit grauen Panzerringen hergestellte Biene ist, bezweifelt der ÖEIB das **Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Regelung**. Ohne solch ein öffentliches Interesse ist die Beschränkung der Bienenhaltung auf die Unterart Carnica als Verstoß gegen die Eigentumsgarantie nach Art 5 StGG **verfassungswidrig**.
 - (iii) Selbst dann, wenn die heute existierenden Carnica trotz züchterischer Aktivitäten über 66 Generationen noch immer als "durch natürliche Auslese" entstanden und der Schutz einer



Biene mit grauen Panzerringen im öffentlichen Interesse liegend anzuerkennen wäre, ist ein **de-facto-Verbot anderer Bienen mit der österreichischen Bundesverfassung nicht vereinbar**. Sofern möglich, hätte der Gesetzgeber nämlich Maßnahmen zu ergreifen, die jenen Unternehmern, deren Lebensunterhalt von ihren Bienen abhängt, die Verwendung und die Zucht der in ihren Augen **besten** Biene zu ermöglichen.

- g) Dass der Schutz der Carnica **auch anders als durch das de-facto-Verbot** von Bienen anderer morphometrischer Eigenschaften, nämlich im Rahmen einer **friedlichen Koexistenz** aller Bienen und deren Imker:innen, gewährleistet werden kann, zeigt folgender Vorschlag:
- (i) Zunächst wäre **zwischen "Zucht" und "Vermehrung" zu unterscheiden**. Geht man davon aus, dass **"Zucht"** die gezielte Anpaarung von Königinnen und Drohnen aus kontrollierter Herkunft ist, kann diese nur in vom Einfluss fremder Drohnen geschützter **Belegstellen** vollzogen werden. Nur dadurch wäre die Erhaltung der heute vorhandenen Genetik der als Carnica bezeichneten Bienen gewährleistet. Wer Carnica züchten und schützen will, kann seine Königinnen auf solche Belegstellen bringen und so einen Beitrag zur Erhaltung der Carnica leisten.
 - (ii) Voraussetzung dafür ist freilich ein – Züchter:innen anderer Bienen als Carnica nicht diskriminierendes – **Belegstellennetz** mit Schutzradius von mindestens 6, maximal 8 Kilometern. Aufgrund der besonders geeigneten Topografie Kärntens, in der es eine ausreichende Anzahl von hohen Bergen umschlossener Täler gibt, sollte ein solcher Radius ausreichend sein (siehe dazu auch die entsprechenden Bestimmungen des Tiroler Bienenwirtschaftsgesetzes).
 - (iii) Weitere Voraussetzung für das Gelingen dieser die Grundrechte schonenderen Vorgangsweise wäre die **gezielte finanzielle und ausbildungstechnische Unterstützung**, um die Bereitschaft der Kärntner Imkerschaft zu erhöhen, die Verbreitung der Carnica durch **gezielte** Anpaarung (Belegstellen und künstliche Besamung) herzustellen. Derzeit betätigen sich nämlich in Kärnten **weniger als ein Prozent** der Imker:innen an der gezielten Anpaarung ihrer Bienenköniginnen auf Belegstellen, um die graue alpine Carnica zu schützen. Sie geben sich mit der unkontrollierten Standbegattung (Bastardisierung) im Schmelztiiegel von Carnica, Ligustica und Mellifera zufrieden. Eine solche Vorgangsweise kann aber – schon allein aufgrund der Einflüsse im Grenzgebiet zu anderen Bundesländern, welche die Haltung von anderen Bienen als Carnica alpiner Ausprägung erlauben – gar nicht zum Schutz der Carnica und damit zu dem vom Gesetzgeber gewünschten Ergebnis führen.
- h) Insgesamt zeigt sich, dass ein vom Gesetzgeber verfolgtes **Ziel** nicht klar erkennbar ist (am ehesten: Schutz von Bienen mit grauer Panzerfarbe). Wenn es der Schutz der alpinen Variante der Carnica ist, kann es mit den im gegenwärtigen Gesetz und im Entwurf der Novelle



vorgeschlagenen Maßnahmen **nicht erreicht** werden. Die vom ÖEIB vorgeschlagenen Maßnahmen wären hingegen sehr wohl geeignet, einerseits den Schutz der gewünschten Ausprägung der Carnica durch **Zucht in kontrollierten Belegstellen** zu gewährleisten. Andererseits könnte **außerhalb** der Belegstellen sowohl die "Vermehrung", also die unkontrollierte Begattung von Königinnen durch Drohnen, die sich im Einflugbereich des jeweiligen Bienenstandes einzelner Imker:innen "herumtreiben", als auch die gezielte Anpaarung mit Drohnen bekannter Herkunft ermöglicht werden. Ein Verbot der Haltung von Bienen nicht-grauer Panzerfarbe im gesamten Bundesland wäre dann gar nicht notwendig. Diese Vorgangsweise wäre ein **verfassungskonformer Kompromiss**, der sowohl das Interesse am Schutz der Carnica als auch das Bestreben der Kärntner Erwerbsimker:innen, die in ihren Augen **beste** Biene züchten zu dürfen, berücksichtigt.

2. Abstandsregeln

Die neu gefassten **Abstandsregeln** in § 4 verzichten nunmehr auf Sonderregeln für Überflughindernisse, die zu einer Verringerung der Mindestabstände führen würden. Dies ist zu begrüßen, zumal die Wirksamkeit solcher Überflughindernisse fraglich ist und die bisherige Regelung Auslegungsschwierigkeiten bereitet hat.

3. Beschränkung der Bienenvölker durch die Gemeinde

- a) § 4 Abs 4 gibt der **Gemeinde** die Möglichkeit, die Anzahl der Bienenstöcke pro Bienenstand durch Verordnung zu **beschränken**. Nach dem Gesetzeswortlaut sollen so Missstände durch eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzung der fremden Grundstücke oder eine erhebliche Belästigung der Nachbar:innen verhindert werden. Diesem Ziel tragen einerseits schon die **Abstandsbestimmungen** Rechnung; andererseits stellt das **Zivilrecht** mit seinem Immissionsschutzrecht (insb § 364a ABGB) allenfalls beeinträchtigten Nachbar:innen ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung, ihren Streit vor unabhängigen Richter:innen auszutragen und nicht vor einer – naturgemäß oft stark persönlich ins Gemeindeleben involvierten – Bürgermeister:in. Das **Übertragen von Befugnissen** iZm mit der Imkerei **an die Bürgermeister:innen** wird vom Österreichischen Erwerbsimkerbund **abgelehnt**.
- b) Überdies sind die Kriterien für das Erlassen solch einer Verordnung im Gesetz nur **rudimentär determiniert**. Die Novelle sollte daher zum Anlass genommen werden, § 4 Abs 4 zu streichen. Es handelt sich dabei um ein Spezifikum des Kärntner Bienenwirtschaftsgesetzes, andere Bundesländer kommen gut ohne eine solche Bestimmung aus.



4. Kompetenzen der Bürgermeister:innen

Gem. § 5 Abs 2 sind den Bürgermeister:innen bis längstens 15. April jeden Jahres **der genauen Standort** (die Koordinaten), die Anzahl und die Unterart (Bienenrasse) der Bienenvölker zum Stichtag 15. März bekannt zu geben. Der Österreichische Erwerbsimkerbund lehnt aus den unter Punkt 3.a) dieser Stellungnahme genannten Gründen ab. Sollte die Bestimmung ins Gesetz Eingang finden, wird angeregt, den Stichtag mit jenem für die Meldung im VIS zu vereinheitlichen; dies wäre der 30. April.

5. Abstandsregeln beim Wandern

Schon das geltende Recht sieht Abstandsregeln in Bezug auf die Bienenstände anderer Imker:innen vor. Der Entwurf der Novelle sieht noch detailliertere Regeln dazu vor. Bedenkt man, dass es kein öffentliches Register gibt, in das man als "anwandernde" Imker:in Einsicht nehmen kann, könnte diese Regelung unnötiges Konfliktpotenzial zwischen Imker:innen gleichsam legitimieren.

6. Verwendung von VIS-Daten

Gem. § 5 Abs 2a soll die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörde Einsicht in das VIS nehmen können und die Daten auf Verlangen auch den Bürgermeister:innen zur Verfügung stellen. Hier stellt sich schon aus **kompetenzrechtlicher** Sicht die Frage, inwieweit ein Landesgesetz Einsichtsrechte in ein Register schaffen kann, welches auf Basis eines Bundesgesetzes geführt wird. Darüber hinaus ist die Bestimmung in ihrer derzeitigen Fassung nicht mit dem Datenschutzrecht vereinbar. Die Datenverarbeitung im VIS hat als Zweck die Seuchenprävention; der Vollzug des Bienenwirtschaftsgesetzes ist dagegen **nicht vom Zweck der Datenverarbeitung im VIS umfasst**. Auch gibt der vorgeschlagene § 5 Abs 2a keinerlei Leitlinien, wofür die Daten aus dem VIS verwendet werden sollen; „zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz“ ist dafür viel zu **unbestimmt**.

7. Wanderbescheinigung - Mandatsbescheid

Gem. § 9 Abs 6 hat die Landesregierung die Wanderbescheinigung unter bestimmten Voraussetzungen mit Mandatsbescheid zu entziehen. Die Formulierung erweckt mit dem Wort „hat“ den Eindruck, dass der Entzug jedenfalls mittels **Mandatsbescheids** erfolgen muss. In den Erläuterungen wird freilich darauf hingewiesen, dass aufgrund der besonderen Dringlichkeit von der Möglichkeit, Mandatsbescheide zu erlassen, Gebrauch gemacht werden soll. Richtigerweise kann das Bienenwirtschaftsgesetz von den allgemeinen Voraussetzungen, die für das Erlassen eines Mandatsbescheides vorliegen müssen, nicht absehen. Die Wendung „mit Mandatsbescheid“ sollte daher „durch Bescheid“ lauten. Liegen die Voraussetzungen für einen Mandatsbescheid vor, ist die Landesregierung nicht gehindert, auch einen Mandatsbescheid zu erlassen.



8. Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen

In § 14 Abs 5 wird den Sachverständigen nunmehr auch die Befugnis eingeräumt, Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen der Imker:innen zu nehmen. Diese **Einsichtnahmebefugnis** ist insofern **überschießend** formuliert, als sie nicht auf jene Unterlagen eingegrenzt ist, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen. Die Regelung ist in ihrer derzeitigen Fassung unsachlich, da sie etwa den Sachverständigen auch Einsicht in die Steuererklärung des Imkers erlauben würde, was aber für die Sachverständigen zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben gar nicht relevant ist.

9. Standortveränderung

Gem. § 18 Abs 6 bleibt eine vor Einlangen der Anzeige der Standortveränderung begründete Zuständigkeit der Behörde auch nach dem Einlangen der Anzeige aufrecht. Diese Regelung kann nur für den Fall gelten, dass die **Standortveränderung innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs** des Gesetzes stattfindet. Wird der Standort in ein anderes Bundesland oder überhaupt ins Ausland verlegt, kann durch § 18 Abs 6 eine Zuständigkeit der Behörde nicht begründet werden.

Österreichischer Erwerbsimkerbund